



Vorsitzender
des Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses IV
Herrn Peter Biesenbach MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

25. Oktober. 2016
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke für Ihre Stellungnahme vom 13. Oktober 2016 auf meine Schreiben vom 31. März 2016 bzw. vom 25. Mai 2016.

Gerne möchte ich Ihnen, Herr Vorsitzender, und den Sprechern aller Fraktionen anbieten, hier in der Staatskanzlei vertraulich Einsicht in die dienstlichen Telefonverbindungsdaten der Ministerpräsidentin und der Hausspitze der Staatskanzlei vom letzten Gespräch am 31. Dezember 2015 bis zum bekannten Telefonat zwischen der Ministerpräsidentin und dem Innenminister am 4. Januar 2016 zu nehmen. Die Ministerpräsidentin hatte diese Möglichkeit bereits in der Landespressekonferenz vom 3. Juni 2016 mit Hinweis auf ähnliche Verfahren bei früheren Untersuchungsausschüssen thematisiert, ein entsprechendes Begehren wurde indes seitens des PUA bislang nicht geäußert.

Mit Blick auf den erforderlichen Grundrechtsschutz wären bei der Einsichtnahme allerdings die drei letzten Ziffern der angerufenen Nummern abgedeckt. Ein Termin für die Einsichtnahme könnte aus meiner Sicht auf Arbeitsebene abgestimmt werden.

Der Vollständigkeit halber gestatte ich mir folgenden Hinweis: Ich habe bereits in meinem Schreiben vom 25. Mai 2016 detailliert dargelegt, welche tatsächlichen und rechtlichen Hindernisse einer Übergabe der erbetenen Telefonverbindungsdaten bis zum 15. Januar 2016 entgegenstehen. Ungeachtet dessen möchte ich Ihrer Ansicht, die Minister-

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

präsidentin sei ausschließlich Grundrechtsverpflichtete und nicht Grundrechtsberechtigte, ausdrücklich widersprechen. Wenngleich Sie damit nur einen der von mir dargestellten Hinderungsgründe thematisieren, gestatte ich mir den Hinweis, dass nach der verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu den Trägern des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung auch Amtsträger zählen, und zwar nicht nur für Informationen mit privatem, sondern auch für solche mit amtsbezogenem Inhalt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2004 - 3 C 41.03 -, juris, Rn. 30 ff.; ebenso OVG NRW, Urteil vom 6. Mai 2015 – 8 A 1943/13 -, juris, Rn. 98; BVerwG, Beschluss vom 19. Juni 2013 - 20 F 10.12 -, juris, Rn. 10; BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2015 - 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10 -, juris, Rn. 84).

Die von mir vorgenommene Entnahme der fünf von Ihnen bezeichneten Dokumente folgt der legislaturübergreifenden Handhabung der Arkanität in Nordrhein-Westfalen. Ihre nunmehrigen Ausführungen geben mir Anlass zu folgenden ergänzenden Bemerkungen:

Mit der Untersuchung der Nachbereitung des Einsatzes der Polizei im Zusammenhang mit den Vorfällen in der Silvesternacht 2015 überprüft der Ausschuss einen am 27. Januar 2016, dem Tag der Einsetzung, nicht abgeschlossenen Vorgang. Die Beratung in der Staatssekretärskonferenz vom 11. Januar 2016 sowie im Kabinett am 12. Januar 2016, einschließlich der dort vorliegenden Dokumente, sind Fragmente der nachträglichen politischen Betrachtung und der Einleitung von weiteren Maßnahmen. Es handelt sich damit um einen nicht abgeschlossenen Vorgang, so dass bereits aus diesem Grund eine Herausgabe der arkanen Dokumente ausscheidet. Ungeachtet dessen überwiegt in jedem Fall bei der für abgeschlossene Vorgänge erforderlichen Einzelfallabwägung das Zurückbehaltungsinteresse der Regierung das Herausgabeinteresse des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Ich verweise insoweit auf meine ausführliche Einzelfallbegründung auf den von Ihnen angesprochenen Fehlblättern.

Für die Email des Regierungssprechers an die Ministerpräsidentin vom 5. Januar 2016 habe ich bereits dargestellt, dass sie den Abstimmungsprozesse und damit das enge Vertrauensverhältnis zwischen der Ministerpräsidentin und ihrem Regierungssprecher betrifft. Sie ist damit arkaner Natur, jungen Datums und genießt, da der innerste Bereich der Willensbildung betroffen ist, hohen Schutz. Ein diese Gesichtspunkte über-

ragendes Herausgabeinteresse des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vermag ich nach wie vor nicht zu erkennen. Bei der Presseerklärung vom 5. Januar 2016 handelt sich um die zweite Reaktion der Landesregierung, nachdem der Innenminister in einer Presseerklärung vom 4. Januar 2016 die Geschehnisse umfassend dargestellt und verurteilt hatte. Zuvor hatte der Innenminister, ebenfalls am 4. Januar 2016, die Ministerpräsidentin über die Vorfälle informiert. Die Email des Regierungssprechers vom 5. Januar 2016 kann mithin keine Auskunft darüber geben, „wann die Regierung und insbesondere die Ministerpräsidentin des Landes welche Kenntnis von den Vorfällen hatte“. Die Email lässt ebenso keinen Rückschluss zu, „ob ... eine effektive und umfassende Unterrichtung der maßgeblichen Entscheidungsträger in der Regierung garantiert war oder ob organisatorische Missstände dies verhindert haben“. Gesichtspunkte, die ein Herausgabeinteresse des Untersuchungsausschusses begründen könnten, vermag ich daher nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen



Franz-Josef Lersch-Mense